

Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz

1/2013

Gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG in Verbindung mit § 19c Abs. 2 kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Richtlinie zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen zur Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen erlassen.

Folgende Unterstützungsleistungen für Ausbildungsbetriebe werden gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt:

1. Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Bereitstellung qualitätsgesicherter Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen aus gemäß den "Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen" gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1-7 BAG förderbaren Lehrbetrieben aufgrund der nachstehenden Kriterien:

- Unterstützt wird die Teilnahme von Lehrlingen im letzten Jahr der Lehrzeit oder von Personen, deren Lehrzeitende max. zwölf Monate zurückliegt.
- Der Bund übernimmt die gesamten Kosten der Teilnahmegebühr bis max. € 250,00 (inkl. allfälliger USt.) pro Kursteilnahme.
- Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden "Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen" gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit. d), genehmigten Kursen.
- Die Abwicklung der Förderung erfolgt analog der Förderart "Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen - Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen" gemäß den Richtlinien gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG.

Diese Maßnahme gilt für Vorbereitungskurse, die ab 1. September 2013 stattfinden.

Die Frist zur Antragsstellung für im Jahr 2013 stattgefundenere Vorbereitungskurse beträgt sechs Monate (Ausnahme zur allgemeinen Antragsfrist von drei Monaten gemäß den Richtlinien gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG).

Im Jahr 2013 können bis zu 3 Mio. Euro aus Mitteln gemäß § 13e IESG zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche (ausgenommen etwaige bereits entstandene vertragliche Ansprüche) auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 31.12.2015 durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, zu evaluieren.

2. Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung

Gemäß § 9 Abs. 7 BAG hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe für die Lehrabschlussprüfung für das erstmalige Antreten zu ersetzen. Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht keine Verpflichtung zum Ersatz der Prüfungstaxe für weitere Antritte. Diese Regelung kann dazu führen, dass Personen ohne erstmalige erfolgreiche Prüfung nicht mehr zur Wiederholungsprüfung antreten und somit keinen Lehrabschluss erhalten.

Durch diese Maßnahme entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungstaxe (für 2013 € 94,00 pro Prüfung) sowie der Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien (§ 4 Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung) für den Zweit- oder Drittantritt. Voraussetzung für die Zahlungsbefreiung ist, dass der Antritt auf eine nicht bestandene Prüfung folgt, ohne zwischenzeitigem Prüfungstermin, für den sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin angemeldet hat und zu dem er/sie ohne gerechtfertigten Grund nicht erschienen ist.

Die entfallenden Einnahmen der Wirtschaftskammern werden diesen monatlich bis zum Ende des auf das Monat, in dem die Lehrabschlussprüfungen stattgefunden haben, folgenden Monats aufgrund einer rechtzeitig vorgelegten Abrechnung ersetzt.

Die Zahlungsbefreiung gilt für Lehrabschlussprüfungen, die ab 1. September 2013 stattfinden.

Im Jahr 2013 können bis zu 500.000,00 Euro aus Mitteln gem. § 13e IESG zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Die Förderart gilt für Zweit- bzw. Drittantritte bis 31.12.2015; die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 30.9.2015 durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, zu evaluieren.

3. Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben

Mit dieser Fördermaßnahme werden Unternehmen, die Lehrlinge bzw. Lehrabsolventen zu internationalen Berufswettbewerben (World Skills, Euro Skills) entsenden, unterstützt:

Lehrbetriebe, deren Lehrlinge bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Lehrabsolventen) an World Skills ("Berufsweltmeisterschaften") oder Euro Skills ("Berufseuropameisterschaften") teilnehmen, können bei der Lehrlingsstelle die auf die vorgesehene (externe) Vorbereitungszeit (Expertentrainings u.ä.) sowie die Wettkampftage aliquot entfallende Lehrlingsentschädigung bzw. den aliquoten Lohn/das aliquote Gehalt als Zuschuss (brutto) beantragen.

Diese Fördermaßnahme beginnt mit 1. Jänner 2014.

Jährlich werden bis zu 70.000,00 Euro aus Mitteln gemäß § 13e IESG für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren Förderzusagen erfolgen. Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 31.12.2015 durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, zu evaluieren.

4. Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der betrieblichen Lehrlingsausbildung

Zweck dieser ergänzenden Maßnahmen ist es, das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung zu unterstützen und systemrelevante Instrumente in Pilotversuchen zu erproben oder weiterzuentwickeln. Die entsprechenden Entwicklungsprojekte werden vom Förderausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirats im Detail definiert und beschlossen.

Die Entwicklungsprojekte können folgende Inhalte abdecken:

- Entwicklung von Tools (zB Internetlösungen, Rekrutierungshilfen, Ausbildungshilfen, Unterlagen), die von Lehrbetrieben für Qualitätsmanagement in der Ausbildung verwendet werden können.
- Entwicklung, Testung und Projektdurchführung von innovativen Prüfverfahren und anrechenbaren Kompetenzchecks während der Ausbildung.
- Projekte im Zusammenhang mit der laufenden Arbeit des Qualitätsausschusses des Bundes-Berufsausbildungsbeirates, die auf innovativem Weg zur Qualitätssicherung im Bereich der dualen Berufsausbildung beitragen, insbesondere in Branchen mit niedrigen Erfolgsquoten, zur präventiven Abbruchsvermeidung bzw. zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs.

Die Umsetzung kann mit Unterstützung von wissenschaftlichen Einrichtungen/Instituten, die über fundierte Erfahrung im Bereich der Berufsbildungsforschung verfügen, erfolgen. Sofern dies zweckmäßig ist, ist eine Betrauung dieser Einrichtungen/Institute durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, möglich.

Beginnend mit 2014 werden für diesen Zweck, entsprechend den gemäß § 13e IESG zur Verfügung stehenden und durch sonstige Fördermaßnahmen budgetär nicht verplanten Mitteln, jährlich bis zu 3 Mio. Euro bereit gestellt.

Für 2013 werden bis zur 300.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 31.12.2015 durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen

mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
zu evaluieren.